

**Gemeinde Königsmoos, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen  
Bebauungsplan Nr. 33 „Bauhofgelände“ mit integriertem Grünordnungsplan  
Flächennutzungsplan, 8. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Versand am 01.08.2025

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

**Nr. Behörde**

- 1 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Immissionsschutzbehörde
- 1 Landratsamt - Landkreisbetriebe
- 6 Deutsche Telekom
- 7 DSLmobil GmbH
- 8 Wasserverband Donaumoos
- 10 Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege Referat G23
- 11 Vermessungsamt Ingolstadt
- 12 Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe
- 14 Gemeinde Karlshuld
- 16 Gemeinde Ehekirchen
- 17 Gemeinde Berg im Gau
- 18 Gemeinde Langenmosen
- 20 Amt für ländliche Entwicklung
- 21 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
- 22 Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
- 25 Kreisbrandrat
- 26 Kreisheimatpfleger
- 27 Donaumoos-Zweckverband

B) Folgende Behörden haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Planung ohne Einwände zugestimmt:

**Nr. Behörde**

- 3 Staatliches Bauamt Ingolstadt
- 13 Planungsverband Region Ingolstadt
- 15 Gemeinde Rohrenfels
- 19 Markt Pöttmes
- 23 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern

C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde 05.09.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde besteht mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 "Bauhofgelände" der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 28.07.2025 grundsätzlich Einverständnis, wenn die vorliegende Planung um die folgenden Punkte ergänzt bzw. geändert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Heranziehen einer Ortsrandeingrünung als Ausgleichsfläche ist erst ab einer Breite des Gehölzstreifens von mind. 10 m möglich. In der vorliegenden Planung besitzt der Gehölzstreifen lediglich eine Breite von ca. 5 m, weshalb eine Verwendung als Ausgleichsfläche hier nicht zulässig ist. Der notwendige Ausgleich muss anderweitig erbracht werden.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Ausgleich wird vollständig auf der externen Ausgleichsfläche, die in den Planunterlagen bereits enthalten ist, erbracht. Die externe Ausgleichsmaßnahme vergrößert sich dementsprechend.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- unter A.5.4.5.1 (Begründung) ist Stichpunkt 1 sinngemäß wie folgt abzuändern: "Zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung: Kein Baubeginn im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September (Vogelschutzzeit). Soll eine Baufeldfreimachung während der Vogelschutzzeit stattfinden, so ist im Voraus eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche durch eine naturschutzfachkundige Person vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen</li> </ul>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Die betroffenen Passagen werden in der Begründung angepasst.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- unter A.5.4.6.2 (Begründung) ist der Satz "Diese Strukturen werden von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt und bleiben erhalten." abzuändern in "Diese Strukturen werden von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten." (Seite 21, unteres Drittel)</li> </ul>	
1	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespfllege 07.08.2025	<p>Von Seiten der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespfllege besteht mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 "Bauhofgelände" der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 28.07.2025 zwar grundsätzlich Einverständnis. Jedoch ist der vorliegende Entwurf in Bezug auf die Grünordnung noch in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. zu ändern:</p> <p><b>zur Planzeichnung – Abrücken Baugrenze, Versickerungsmulde, Baumstandorte:</b></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter A.6.6.1 beschrieben, dass die Neupflanzung eines Gehölzstreifens als Ortsrandeingrünung durch das schattenspendende Laubdach Temperaturextreme mildern, Luftschaadstoffe filtern, die gepflanzten baulichen Anlagen einbinden und Eingriffsfolgen mildern soll. Um dies auch in der Realität umzusetzen, ist die Baugrenze in der Planzeichnung auf der Nord- und Ostseite mind. 4 m von der Ortsrandeingrünung abzurücken. Die Gründe hierfür sind: Neu zu pflanzende Bäume müssen mit einem Mindestabstand von 4 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt werden, somit würde nur noch 1 m Platz für die seitliche Krone übrigbleiben. Für eine artgerechte und funktionsfähige Kronenentwicklung sind aber mind. 5 m notwendig. Auch eine Kombination von Ortsrandeingrünung und Versickerungsmulde (siehe Begründung unter A.6.9.2) ist kritisch zu sehen. Bei einer Kombination von Entwässerungseinrichtung und Gehölzbepflanzung ist sicherzustellen, dass der Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist. Dies ist aus fachlicher Sicht bei einer dichten Bepflanzung mit Gehölzen mit Unterwuchs und Laubeintrag nicht zu garantieren. Hier ist zur Versickerung ein eigener Streifen als Versickerungsmulde zwischen Baugrenze und Ortsrandeingrünung einzuleuchnen, der von größerem Bewuchs freizuhalten ist. Zur Festlegung der Baumstandorte sind auf der Nordseite mind. 5 Bäume und auf der Ostseite mind. 8 Bäume planlich mit einer Signatur festzusetzen, Pflanzabstand ca. 10 bis 15 m, Standort in der Lage geringfügig veränderbar. Dies entspricht dem Standard im Landkreis, mind. 1 Baum je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Insgesamt sind hier 13 Bäume zu pflanzen. Die zur Bepflanzung festgesetzte Fläche ist mit einer grünen Flächenfüllung statt der Flächenfüllung für Gemeinbedarf zu versehen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt und die Grünordnerische Konzeption dahingehend geändert.</b></p> <p>Um eine Versickerung der Niederschlagswasser sicherzustellen, soll in den verzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, eine Versickerungsmulde mit 2m Breite und 0,5m Tiefe erstellt werden. Der mittlere Grundwasserstand liegt etwa 1,5m unter GOK, was sowohl eine ausreichende Versickerung als auch eine ausreichende Restfeuchte für feuchteliebende Gehölze bietet.</p> <p>Entlang dieser Versickerungsmulde ist eine Reihe Weiden (Salix Viminalis, Salix fragilis, Salix purpurea) zu pflanzen die als Kopfweiden zu erziehen und zu pflegen sind. Dies beinhaltet einen vollständigen Rückschnitt in den ersten 3 Jahren, darauffolgend im alternierenden Wechsel, jedoch spätestens sobald die Äste 15 cm Durchmesser überschreiten.</p> <p>Kopfweiden haben einen geringeren Platzbedarf der Krone, wodurch die Baugrenze nicht versetzt werden muss, und ein geringerer Pflanzabstand der Einzelbäume ermöglicht wird.</p> <p>Die Versickerungsmulde ist regelmäßig zu mähen und zu säubern um Verschlammung/Verlandung zu verhindern.</p> <p>Zur Schaffung von eventuell nötigen zusätzlichen Zufahrten kann die Versickerungsmulde an 2 Standorten in Fahrtbreite überbrückt oder verrohrt werden. Eine grobe Berechnung der Versickerungsmulde zeigt, dass diese auch bei Ausschöpfen der GRZ von 0,8 für die Fläche ausreichend dimensioniert wäre.</p>
		<p><b>zu Textlichen Festsetzungen – 3.2 Nebenanlagen:</b> Hier ist noch folgende Festsetzung zu ergänzen: Nebenanlagen im Bereich der als Ortsrandeingrünung festgesetzten Flächen sind nicht zulässig.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Errichtung von Nebenanlagen innerhalb der Ortsrandeingrünung ist nicht vorgesehen. Um dies klarzustellen, wird dies in der Festsetzung klargestellt.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p><b>zu Textlichen Festsetzungen – 5. Grünordnung – 5.1:</b>  Die in der Begründung unter Punkt A.6.6.2 aufgeführten Auflagen zum Baumschutz sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig zu übernehmen. Außerdem sind die tatsächlichen Kronen der zum Erhalt festzusetzenden Bäume und Sträucher in die Planzeichnung lagemäßig einzuleichen und mit einer Signatur "Bäume und Sträucher zu erhalten" anzugeben.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Dementsprechend wird eine Festsetzung nicht für notwendig erachtet.</p>
		<p><b>zu Textlichen Festsetzungen – 5. Grünordnung - 5.3:</b>  Als Standard im Landkreis gilt für Ortsrandeingrünungen, dass diese auf mind. 60 % der Grundstückslänge mit einer zweireihig versetzten, freiwachsenden Strauchhecke, mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m, zu bepflanzen sind. Je festgesetztem Planzeichen "zu pflanzender Baum" ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt hier 10 bis 15 m, um den Bäumen eine artgerechte Kronenentwicklung zu ermöglichen. Die hier angegebenen 5 m Pflanzabstand bei Bäumen und 1 m bei Sträuchern sind für eine artgerechte Entwicklung nicht zu empfehlen. Auch eine Pflanzung von 3 bis 5 gleichen Straucharten in einer Gruppe ist nicht notwendig. Hier ist aus fachlicher Sicht eine Durchmischung verschiedener Arten empfehlenswerter.  Auch die Auflage, dass die grünordnerischen Maßnahmen spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen sind, sind aus Punkt A.6.6.5 der Begründung vollständig in den Bebauungsplan zu übernehmen, ebenso wie die Auflage des Mindestabstands von 2,5 m zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>  Das grünordnerische Konzept wurde überarbeitet und angepasst. Die Pflanzmaßnahmen wurden an die überarbeitete Konzeption angepasst.</p>
		<p><b>zu Textlichen Festsetzungen – 5. Grünordnung - 5.3 Artenlisten:</b>  Die Artenlisten aus Punkt A.6.6.6 der Begründung sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Das Herkunftsgebiet für gebietseigene Gehölze ist für unsere Region "6.1 Alpenvorland" statt "5.1".    Die Pflanzlisten sind noch wie folgt zu überarbeiten:    <u>Pflanzliste Bäume - Einfügen</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn</li> <li>- Juglans regia – Walnuss</li> <li>- Prunus padus – Trauben-Kirsche</li> <li>- Quercus robur – Stiel-Eiche</li> <li>- Tilia cordata – Winter-Linde</li> </ul>   <u>Pflanzliste Bäume - Herausnehmen</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Crataegus monogyna (besser bei den Sträuchern)</li> <li>- Crataegus oxyacantha (bei uns eher monogyna)</li> </ul> </p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>  Die Pflanzlisten werden entsprechend der Neukonzeption der Grünordnung sowie der angeregten Änderungen geändert.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pyrus pyraster (im Donaumoos nicht geeignet)</li> </ul> <p><u>Pflanzliste Sträucher - Einfügen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Crataegus monogyna – Eingriffliger Weißdorn</li> <li>- Sambucus nigra – Schwarzer Holunder</li> </ul> <p><u>Pflanzliste Sträucher - Herausnehmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Cotoneaster integrerrimus (nicht geeignet)</li> <li>- Lonicera nigra (nicht geeignet)</li> <li>- Prunus mahaleb (nicht geeignet)</li> <li>- Prunus padus (bei den Bäumen)</li> <li>- Ribes nigrum (kein Kulturobst in Ortsrandeingrünungen!)</li> <li>- Ribes rubrum (kein Kulturobst in Ortsrandeingrünungen!)</li> <li>- Ribes uva-crispa (kein Kulturobst in Ortsrandeingrünungen!)</li> <li>- Sambucus racemosa (bei uns eher nigra)</li> </ul>	
		<p><b>zu Textlichen Festsetzungen – Einfriedungen:</b>            Es fehlen bisher jegliche Festsetzungen zu Einfriedungen.            Einfriedungen dürfen nur in offener transparenter Bauweise, ohne durchgehenden Sockel, mit Punktfundamenten und einem Abstand zwischen UK Zaun und OK Geländeoberfläche von mind. 10 bis 15 cm zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger erstellt werden. Die Höhe der Einfriedung darf max. 2,00 m betragen. Im Bereich der Ortsrandeingrünung dürfen Einfriedungen nur auf der Innenseite des Grundstücks erstellt werden. An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zum Außenbereich hin sind Einfriedungen und Stützmauern unzulässig. Stützmauern und geschlossene Zaunelemente, wie z. B. Gabionen, sind generell nicht zulässig.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>            Es wird eine Festsetzung zu Einfriedungen in den Unterlagen ergänzt.</p>
		<p><b>zu Textlichen Festsetzungen – Geländeveränderungen:</b>            Es fehlen bisher jegliche Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen.            An rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist das ursprüngliche Höhenniveau unbedingt zu erhalten.            Böschungen sind hier mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 1 : 2 an das natürlich anschließende Gelände anzupassen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>            Es wird eine Festsetzung zu Abgrabungen und Aufschüttungen in den Unterlagen ergänzt.</p>
1	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Bauamt 28.08.2025	<p>Die o.g. 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 28.07.2025 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Der betroffene Änderungsbereich befindet sich in zentraler Lage hinter dem Rathaus im Außenbereich, zum Teil auf Mischgebietsfläche und zum Teil auf landwirtschaftlicher Fläche. Ziel der Änderung ist eine Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln und baurechtliche und baulandplanerische Voraussetzungen für eine Erweiterung des angrenzenden Bauhofs der Gemeinde Königsmoos zu gewährleisten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist zu erkennen, die Grundzüge des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) scheinen eingehalten, eine Beeinträchtigung des Regionalplans der Region 10 als Folge der geplanten Bebauung ist nicht zu befürchten. Der Planung kann aus ortsplanerischen Gründen zugesimmt werden, Anregungen oder Hinweise sind nicht veranlasst.	
2	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 15.09.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p><b>1. Wasserversorgung</b> Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Bauhofgelände“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe. Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht berührt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzt.</b> Keine Abwägung erforderlich. Das die Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe erfolgt wird als Information in den Unterlagen ergänzt.</p>
		<p><b>2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten</b> Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationsystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.</li> <li>- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischenzulagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl.</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzt.</b> Die in der Begründung enthaltende Passage zu Kampfmitteln und Altlasten wird um die Information ergänzt, dass auch im ABuDIS keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind. Die zu beachtenden Punkte beim Auffinden von Altlasten werden in den Planunterlagen ergänzt.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.</li> </ul> <p>Der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufrutsch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau ist in diesem Bereich untersagt, da nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung die erforderliche grundwasserfreie Strecke nicht gegeben ist.</p>	
		<p><b>3. Abwasserbeseitigung</b></p> <p><b>3.1 Häusliches Schmutzwasser</b></p> <p>Die Gemeinden Königsmoos und Karlshuld werden im Vakuumsystem entwässert. Die Abwässer der beiden Gemeinden werden in einer gemeinsamen technischen Kläranlage (10.000 EW) gereinigt. Die Kläranlage wird derzeit auf 21.500 EW erweitert. Ein leistungsfähiger Vorfluter (Donaumoos-Ach) ist vorhanden. Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist an das Vakuumsystem anzuschließen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich. Die Informationen zur Abwasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt.</p>
		<p><b>3.2 Niederschlagswasser</b></p> <p>Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.</p> <p>Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten. Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Wir empfehlen, bei der Aufstellung der Erschließungskonzeption frühzeitig alle Fachrichtungen (u. a. Naturschutz, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanning) einzubeziehen.</p> <p>Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.</p> <p>Gemäß Erläuterungsbericht soll das Niederschlagswasser in die Ortsrandeingrünung geleitet und dort versickert werden. Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von eventuell erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden aufgenommen.</b></p> <p>Die Entwässerungskonzeption sieht zur Versickerung des Niederschlagswassers eine Versickerungsmulde im Bereich der Ortsrandeingrünung vor. Eine grobe Berechnung der Versickerungsmulde zeigt, dass diese auch bei Ausschöpfen der GRZ von 0,8 für die Fläche ausreichend dimensioniert wäre.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.</p>	
		<p><b>3.3 Grund-/Schichtwasserableitung</b> Hausdränagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ergänzt.</b> Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
		<p><b>4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser</b> Das Plangebiet liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Donaumoos Ach. Aufgrund der teilweisen Lage der FINr. 700/16, Gemarkung Untermaxfeld, im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem der Donaumoos Ach, sind gemäß § 78 c WHG neue Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten außer den vorläufig gesicherten/ festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch die Hochwassergefahrenflächen (HQextrem) im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. In der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist bei Starkregen eine größere Geländesenke im Plangebiet dargestellt. In der Geländesenke kann sich zufließender Oberflächenabfluss sammeln. Durch die künftige Bebauung darf der Abfluss des wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil höher- oder tieferliegender Grundstücke verändert werden.</p>	<p><b>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzt.</b> Die Lage des HQ extrem wird nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt und die zugehörigen Hinweise in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
4	Bayernwerk Netz GmbH 05.08.2025	<p>unsere Stellungnahme vom 16.07.2025 hat noch Gültigkeit (siehe Anhang)</p> <p><b>Stellungnahme vom 16.07.2025:</b> gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
5	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern 02.09.2025	<p>die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p><u>Planung</u> Die Gemeinde Königsmoos plant die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Bauhofs zu schaffen. Ein Teil der nördlich des bestehenden Bauhofkomplexes liegenden Erweiterungsfläche wird bereits als Lagerfläche für den Bauhof genutzt. Für diese soll Baurecht geschaffen werden. Für die darüberhinausgehenden Flächen liegen seitens der Gemeinde bislang keine konkreten Vorstellungen vor. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, dass die Fläche von Vereinen genutzt werden kann. Die Fläche soll zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt werden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Bauhofgelände“ erfolgt im Parallelverfahren. Das Plangebiet (ca. 0,6 ha) befindet sich zentral innerhalb der Gemarkung Untermarkfeld der Gemeinde Königsmoos. Im Nordwesten wird das Plangebiet durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg eingefasst, im Süden und Südwesten durch angrenzende Bebauung. Im Südosten befindet sich ein Tennisplatz mit Halle sowie östlich des Plangebiets landwirtschaftliche Nutzung (Grünland). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über Teile der Grundstücke mit den Fl.-St. Nrn. 700 und 700/16. Das Plangebiet ist im derzeit wirksamen Bebauungsplan weitestgehend als landwirtschaftliche Fläche und zum Teil als Mischgebiet dargestellt.</p> <p><u>Bewertung</u> Im o.g. genannten Bebauungsplan wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof und öffentliche Verwaltung“ festgesetzt. Zusätzlich zulässig sind untergeordnete Flächen für Vereine bis zu max. 500 m<sup>2</sup>. Mit diesen Festsetzungen strebt die Gemeinde an, dass erforderliche Anpassungen der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Nutzungen an veränderte Rahmenbedingungen nicht jedes Mal zu einer Änderung des B-Plan führen oder eine Befreiung erfordern.</p> <p>Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 (G), LEP 3.3 (Z)). Im vorliegenden Fall schließt das Plangebiet unmittelbar an das Siedlungsgebiet und damit an eine geeignete Siedlungseinheit an. Generell ist bei der Planung neuer Siedlungsflächen eine Bedarfsprüfung vorzunehmen, die in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. dazu im LEP 1.1.3 (G), 1.2.1 (Z), 1.2.2 (G) und 3.1.1 (G)). Da es sich bei vorliegender Planung jedoch um eine „geringfügige Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers“ zur Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf handelt und Flächenausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Maß vorgesehen sind, ist keine detaillierte Bedarfsprüfung erforderlich.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden Bauhofbetriebes sowie die Möglichkeit der Nutzung der Fläche für Vereine unterstützt und sichert die Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. LEP 1.1.1 (G), LEP 1.2.6 (G), LEP 2.2.5 (G)). Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilläufen unter Beachtung der demographischen Entwicklung flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (vgl. LEP 8.1 (Z)).</p> <p>Der Ausbau der Sport- und Freizeitmöglichkeiten durch die Bereitstellung von Flächen für ortsansässige Vereine ist zu begrüßen. Er berücksichtigt u.a. die Zielsetzung, die Abwanderung vor allem junger Bevölkerungsgruppen zu vermindern.</p> <p>Gem. LEP 1.2.2 (G) sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten [...] zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Wohn- [...] und Lebensumfeld insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden.</p> <p>Laut der Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird die im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellte Ortsrandeingrünung an den neuen Ortsrand verlagert. Die Neupflanzung eines Gehölzstreifens zur Ortsrandeingrünung ist im Sinne von RP 10 3.4.4 (Z) zu begrüßen.</p> <p><b>Ergebnis</b> Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.</p>	
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen 07.08.2025	<p>zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.</p>	<b>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzt.</b> Ansonsten zur Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Es wird auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) hingewiesen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Erntearbeiten).</p> <p>Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen.</p> <p>Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein, und dürfen nicht durch parkende PKW's verstellt sein</p>	

aufgestellt:  
 Nürnberg, 28.10.2025  
 TB MARKERT